

Grabmal- und Gestaltungsvorschriften für den „Neuen Friedhof Rieden“

I. Grabstellen

§ 1 Gestaltung der Grabstellen

Die Grabstellen sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild dem landschaftlichen Charakter des Friedhofs sorgfältig anzupassen.

§ 2 Erwerb und Auswahl einer Grabstelle

Vor Erwerb einer Grabstelle werden dem künftigen Nutzungsberechtigten diese Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sowie der Gräberplan und das Grabschema in seiner jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme vorgelegt, damit er sich ein Grab auswählen kann, das seinen Wünschen entspricht. Die Wahl ist dann unwiderruflich und gilt auch für den Rechtsnachfolger.

§ 3 Grabquartiere

Grundlage für die Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sind der Gräberplan und das Grabschema in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Grabmale

§ 4 Allgemeines

- (1) Das Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der Friedhof soll durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussagen über den Verstorbenen enthalten.
- (2) Jede Bearbeitung, außer Politur, ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig handwerklich bearbeitet sein. Feinschliff ist nur mit maximal 300er Körnung zulässig.

- (3) Stehende Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen einen Sockel haben. Grabmal und Sockel müssen aus dem gleichen Material gefertigt sein. Liegende Grabmale sind nicht zugelassen.

§ 5 Werkstoffe

- (1) Als Werkstoff für Grabsteine sind zugelassen:
- Naturstein,
 - Holz,
 - Stahl (Eisen),
 - Bronze in geschmiedeter und gegossener Form.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:
- Politur
 - Gestampfter Betonwerkstein und sog. Kunststein mit Natursteinvorsatz
 - Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies
 - Farbanstriche auf Grabmalen, ausgenommen Eisen
 - Kunststoffe einschließlich künstlicher Blumen
 - Aufwändige oder elektrische Beleuchtungskörper, soweit sie als Dauereinrichtung installiert und betrieben werden
 - Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.
- (3) Ausnahmen sind gestattet
- zu d) Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün und grau

§ 6 Abmessung der Grabmale

- (1) Stehende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:
- | | |
|----------------------|---|
| auf Urnengräbern: | bis zu 0,60 m ² Ansichtsfläche |
| auf Einzelgräbern: | bis zu 0,80 m ² Ansichtsfläche |
| auf Familiengräbern: | bis zu 1,00 m ² Ansichtsfläche |
- Stehende Grabmale müssen mindestens 20 cm stark sein. Die maximal zulässige Breite der Grabmale ergibt sich aus dem Grabschemaplan. Für Metall- und Holzgrabmale ohne Kreuzform gelten die gleichen Werte für die Ansichtsflächen. Als Ansichtsflächen zählen die Außenmaße (Breite u. Höhe). Die Maximalhöhe von 1,85 m darf nicht überschritten werden.

Schmiedeeiserne Grabmale in Kreuzform sind in folgenden Größen zulässig:

Einzelgrab:

Breite max.: 70 cm
Höhe max.: 190 cm

Familiengrab:

Breite max.: 85 cm
Höhe max.: 190 cm

Die Genehmigung erfolgt ausschließlich nach Höhe und Breite (nicht Berechnung der Ansichtsfläche).

Der Grabmalsockel soll die Breite des Grabkreuzes geringfügig unterschreiten.

Für Metall- und Holzgrabmale in Kreuzform gilt das gleiche wie für schmiedeeiserne Kreuze.

- (2) Abweichungen können nach fachlicher Prüfung der Anträge durch die Friedhofssatzung genehmigt werden:
z. B. alte Grabsteine, die besonders in den Maßen nicht genau mit der Satzung übereinstimmen.
- (3) Grabmale dürfen erst dann aufgestellt werden, wenn sie vom zuständigen Gremium des Gemeinderates abgenommen wurden.

III. Grabbepflanzung und Grabeinfassung

§ 7 Grabbepflanzung

- (1) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten oder als Rasenfläche zu belassen. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabfläche mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht statthaft.
- (2) Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 0,80 m überschreiten, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (3) Ein Grabhügel ist zulässig. Die Ausmaße sind dem Grabschemaplan zu entnehmen. Er darf maximal 15 cm Höhe nicht überschreiten.

§ 8 Grabeinfassung

Grabeinfassungen sind rasenbündig zulässig.

§ 9 Umsetzung von Grabdenkmälern

Grabdenkmäler aus den kirchlichen Friedhöfen Rieden und Soyen dürfen in den neuen Friedhof Rieden umgesetzt werden. Die §§ 4, 5 und 6 dieser Grabmal- und Gestaltungsvorschriften gelten in diesen Fällen nicht.

Soyen, den 17.10.2002
Gemeinde Soyen

Kebinger
1. Bürgermeister